

kommunalen Beschlusses über die Unterstellung einer Gemeinde oder eines Gemeindeteiles unter dieses Gesetz noch nicht begonnenen Abbrüche, Umbauten oder Zweckänderungen von Familienwohnungen.

Alle in diesem Zeitpunkt noch nicht begonnenen Abbrüche, Umbauten oder Zweckänderungen sind unabhängig von einer allfälligen Bewilligungspflicht der zuständigen Verwaltungsstelle anzuzeigen.

F. Inkrafttreten

§ 20. Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1974 in Kraft.

Zürich, den 25. September 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Stucki Roggwiler

§ 6 Absatz 2 vom Bundesrat am 22. Oktober 1974 genehmigt.

**Beschluss des Regierungsrates
über die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Erhaltung
von Wohnungen für Familien**

(Vom 25. September 1974)

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Gesetz über die Erhaltung von Wohnungen für Familien vom 30. Juni 1974 wird auf den 15. Oktober 1974 in Kraft gesetzt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 25. September 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Stucki Roggwiler